

Satzung über die 4. Änderung der

ABWASSERSATZUNG

der Stadt Walldorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Walldorf am 17. November 2020 in öffentlicher Sitzung folgende 4. Änderung der Abwassersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 40 a erhält folgende neue Fassung:

- (1) Geeignete Messeinrichtungen sind von den Stadtwerken Walldorf GmbH & Co. KG zu beziehen und leicht zugänglich vom Gebührenschuldner auf seine Kosten durch zugelassene Fachfirmen einzubauen. Die Messeinrichtungen müssen den Bestimmungen der Eichordnung vom 24.01.1942 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und werden von den Stadtwerken Walldorf GmbH & Co. KG nach Ablauf der Eichzeit getauscht.
- (2) unverändert
- (3) Verlangt die Stadt Walldorf, die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG oder der Kunde außerhalb des Turnus eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes, trägt die Stadt die Kosten hierfür, wenn die Messeinrichtung die zulässige Verkehrsfehlergrenze nicht überschreitet. Andernfalls trägt der Gebührenpflichtige die Kosten der Prüfung.
- (4) unverändert
- (5) unverändert

Artikel 2

§ 41 erhält folgende neue Fassung:

- (1) unverändert
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von den Stadtwerken Walldorf GmbH & Co. KG plombiert worden ist. Zwischenzähler werden von den Stadtwerken Walldorf GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt und dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum der Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG und sind vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist den Stadtwerken Walldorf GmbH & Co. KG innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. § 40 a gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

Artikel 3

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 1,80 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 b) beträgt je m² versiegelter Teilfläche 0,59 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 1,80 €.

Artikel 4

Diese Änderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Walldorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Walldorf, den 17.11.2020

gez. Christiane Staab
Bürgermeisterin